

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.  
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder  
(C) [X] An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 13. November 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0689/94 - 3.5.1

**Anmeldenummer:** 86103231.6

**Veröffentlichungsnummer:** 0200883

**IPC:** H04Q 1/14

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Kabelabschlußeinheit

**Patentinhaber:**  
Quante Aktiengesellschaft

**Einsprechender:**  
01) KRONE AG  
02) Siemens AG

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56, 100, 110(1)

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (ja) - nicht nahegelegt"  
"Uneinheitlichkeit von abhängigen mit dem unabhängigen Anspruch  
(nicht erörtert) - Einwand nach Patenterteilung unzulässig"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0689/94 - 3.5.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1  
vom 13. November 1995

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender 01)

KRONE AG  
Beeskowdamm 3 - 11  
D-14167 Berlin (DE)

**Vertreter:**

Lüke, Dierck-Wilm, Dipl.-Ing.  
Gelfertstraße 56  
D-14195 Berlin (DE)

**Weiterer Verfahrensbeteiligter:**  
(Einsprechender 02)

Siemens AG  
Postfach 22 16 34  
D-80506 München (DE)

**Vertreter:**

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Quante Aktiengesellschaft  
Uellendahler Straße 353  
D-42109 Wuppertal (DE)

**Vertreter:**

Ludewig, Karlheinrich, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Dipl.-Phys. Buse  
Dipl.-Phys. Mentzel  
Dipl.-Ing. Ludewig,  
Postfach 20 14 62  
D-42214 Wuppertal (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom 18. Juli 1994  
über die Aufrechterhaltung des europäischen  
Patents Nr. 0 200 883 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. K. J. Van den Berg  
**Mitglieder:** W. B. Oettinger  
G. Davies

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, mit der festgestellt wurde, daß unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen das europäische Patent Nr. 0 200 883 und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Übereinkommens genügen würden.
- II. Das Patent war auf die am 11. März 1986 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 86 103 231.6 erteilt worden.
- III. In zwei zulässigen, auf Artikel 100 a), und zwar 56, EPÜ gestützten Einsprüchen waren dem Patent unter anderem die folgenden Veröffentlichungen, von denen D2 und D12 im Recherchenbericht zitiert waren und D1 von der Anmelderin genannt wurde, als Stand der Technik entgegengehalten worden:
- D1: DE-A-3 136 662,
  - D2: US-A-3 760 328,
  - D5: DE-C-3 306 263,
  - D6: DE-C-2 201 504,
  - D7: DE-A-2 720 220,
  - D9: DE-C-2 811 812 (mit Verweis auf D10),
  - D10: DE-C-2 804 478 (mit Hinweis auf D9),
  - D12: DE-A-3 020 516,
  - D13: EP-A-0 073 740.
- IV. In der angefochtenen Entscheidung kam die Abteilung zu dem Schluß, daß der Gegenstand des am 25. Mai 1993 eingegangenen unabhängigen Anspruchs 1 weder durch eine Kombination von D1 mit D9 und D10 noch durch eine

Kombination von D1 mit D2, D5 oder D6 noch durch eine Kombination der weiteren Entgegenhaltungen, insbesondere von D13 mit D12, nahegelegt sei.

Die verbleibenden Druckschriften seien entweder weniger relevant (z. B. D7) oder beträfen nur abhängige Ansprüche.

- V. Die Beschwerde wurde von der Einsprechenden I am 13. August 1994 mit dem Antrag eingelegt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Die betreffende Gebühr wurde am gleichen Tag gezahlt.

Am 31. August 1994 reichte die Beschwerdeführerin eine Beschwerdebegründung ein.

- VI. In dieser machte sie geltend, der Anspruchsgegenstand sei, ausgehend von D9/D10, durch D1 oder auch, ausgehend von D1, durch D9/D10 nahegelegt. Ferner sei er durch eine Kombination jeweils von D5, D6 oder D7 mit D1 nahegelegt. Außerdem sei er durch D13, selbst ohne Zusammenschau mit D12, nahegelegt.

Entsprechendes gelte für die abhängigen Ansprüche.

Im übrigen seien die Merkmale der abhängigen Ansprüche 6 ff uneinheitlich mit dem Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1.

- VII. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) widersprach diesem Vorbringen, unter anderem unter gutachtlicher Bezugnahme auf eine nach dem Anmeldetag veröffentlichte Druckschrift zur Entwicklungsgeschichte von Relais.

Sie beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent in dem geänderten Umfang aufrechtzuerhalten.

VIII. Auf eine Anlage zur Ladung hin reichte die Beschwerdegegnerin am 9. November 1995 neue Ansprüche ein.

Der unabhängige Anspruch 1 lautet (unter Gliederung gemäß der angefochtenen Entscheidung, Weglassung oder Wiederholung einiger Bezugszeichen wo dies zweckmäßig erschien, Hinzufügung adjektivischer Verweise sowie Korrektur von offensichtlichen Schreibfehlern in den Merkmalen (g) und (h)) wie folgt:

- (a) Kabelabschlußeinheit für Fernmelde-, Signal-, Steuerkabel od. dgl.,
- (b) mit einem wannenartigen Träger (63),
- (c) an dem das Ende eines Kabels (62) sowie die aus dem Kabel heraustretenden Kabeladern anbringbar sind,
- (d) mit einer Vielzahl quer zur Längsrichtung des Trägers sich erstreckender, auf dem Träger aufsetzbarer, parallelzueinander ausgerichteter Anschlußblöcke (20) mit zwei unterschiedlich hoch gestalteten Stufen (23, 24),
- (e) die mehrere Reihen (71 ... 74) von Kontakten aufweisen,
- (f) von denen zwei Reihen (71, 74) in den oberen Enden der Stufen eingelassen sind und abisolierfreie Leiteranschlüsse aufweisen,
- (g) hierbei sind die Kontakte der einen Reihe (71) für ankommende Adern und die Kontakte der anderen Reihe (74) für abgehende Leitungen, insbesondere Rangierleitungen vorgesehen,

- (h) und mit wenigstens einer weiteren Kontaktreihe (72, 73) für die Kontaktierungsmöglichkeit von Überspannungsableitern (50), Trenn- und Prüfsteckern od. dgl.,
- (i) wobei das Stufenende (23) mit der Kontaktreihe (71) der ankommenden Kabeladern, im Querschnitt durch den Anschlußblock gesehen, tiefer angeordnet ist als das Stufenende (24) mit der Kontaktreihe (74) der abgehenden Leitungen,

**dadurch gekennzeichnet,**

- (k) daß in den Anschlußblöcken (20) zwischen den unterschiedlich hoch gestalteten Stufenenden (23, 24) mit den ["zwei", nämlich der "einen" und "anderen"] Kontaktreihen (71, 74) die ["weitere"] Kontaktreihe (72) für die Überspannungsableiter (50) vorgesehen ist,
- (l) und daß die Überspannungsableiter sich zwar in dem Raum oberhalb des Stufenendes (23) mit der niedrigen ["einen"] Reihe (71) der Anschlußkontakte (34) für die ankommenden Kabeladern im Anschlußblock erstrecken, aber das hohe Stufenende (24) mit der ["anderen"] Kontaktreihe (74) für die abgehenden Leitungen frei von Überspannungsableitern ist.

IX. In der mündlichen Verhandlung, welche am 13. November 1995 stattfand, hielt die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Widerruf (s. V.) aufrecht.

Die weitere Verfahrensbeteiligte (Einsprechende II) schloß sich diesem Antrag an.

X. Die Beschwerdegegnerin reichte neue abhängige Ansprüche 32 bis 34 nach und präzisierte ihren Antrag (s. VII.) dahingehend, daß der Aufrechterhaltung des Patents folgende Unterlagen zugrundegelegt werden sollten:

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Ansprüche:                       | 1 bis 31 eingegangen am<br>9. November 1995,<br>32 bis 34 überreicht in der<br>mündlichen Verhandlung; |
| Beschreibung und<br>Zeichnungen: | gemäß Entscheidung der ersten<br>Instanz (Blatt 2 der<br>Zwischenentscheidung).                        |

XI. Die Beschwerdeführerin stützte ihren Antrag auf folgende Argumente:

Der unabhängige Anspruch sei nicht klar, indem nicht deutlich zum Ausdruck komme, ob die Überspannungsableiter ein Teil des Gegenstands seien, für den Schutz begehrt werde. Insbesondere werde die Aufmerksamkeit auf das Wort "Kontaktierungsmöglichkeit" gelenkt, welches auch die Möglichkeit offenlasse, daß es keine Kontaktierung gebe.

Der unabhängige Anspruch gehe über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus. Der Anspruch sei im wesentlichen eine Kombination der Merkmale der erteilten Ansprüche 1 und 5. Anspruch 5 habe aber auch das Merkmal eingeschlossen, daß die Überspannungsableiter in einem Magazin angeordnet seien. Dieses Merkmal sei auch durchwegs in den Ausführungsformen der Beschreibung enthalten und seine Weglassung bedeute daher eine Erweiterung des Patentgegenstandes über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich

eingereichten Fassung hinaus, indem die Möglichkeit einbezogen werde, die Kontaktreihe für die abgehenden Leitungen frei von Überspannungsableitern zu halten, wenn ein Magazin gar nicht vorhanden sei.

Ausgehend vom Stand der Technik gemäß D1, der die Gesamtheit der Merkmale (a) bis (i) des Oberbegriffes aufweise, sei es die Aufgabe des Fachmanns, die Anschlußblöcke so zu gestalten, daß es möglich sei, die abgehenden Leitungen bei eingesteckten Überspannungsableitern anzuschließen, um die Anschlüsse leicht und sicher durchführen zu können (siehe Spalte 1, Zeilen 24 bis 34 der Beschreibung). In der Suche nach Lösungen werde unter anderen das Dokument D5 gefunden. Dieses Dokument vermittele die Lehre, die Überspannungsableiter zwischen die Kontaktreihen für die ankommenden und abgehenden Leitungen zu setzen, wobei beide Reihen bei eingesteckten Überspannungsableitern frei für Anschlußarbeiten bleiben würden. Um diese Lehre anzuwenden, müsse der Fachmann entweder die Vertiefung zwischen den Stufen breiter machen oder den Raum oberhalb des Stufenendes mit der niedrigen Reihe der Anschlußkontakte für die ankommenden Leitungen ausnutzen. Er komme zu beiden von diesen möglichen Formen ohne erfinderische Leistung.

Auch D9/D10 zeige die Überspannungsableiter zwischen den anderen Kontaktreihen. Der Fachmann müsse sich nur dafür entscheiden, den Höhenunterschied gemäß D1 zur Anordnung der Überspannungsableiter zu nutzen, anstatt diese oberhalb der Anschlußblöcke anzubringen, um zu den Merkmalen (k) und (l) des unabhängigen Anspruchs zu gelangen.

Die Beschwerdeführerin machte auch geltend, der Anspruch sei nicht präzise und schließe auch die Möglichkeit ein, daß die Überspannungsableiter einfach zwischen den Kontaktreihen wie im Dokument D5 selbst liegen.

Die Beschwerdeführerin vertrat auch die Meinung, D12 und D13 (insbesondere Fig. 7, die man sich lediglich um 90° gedreht vorstellen müsse) seien beide sehr relevant und würden wesentliche Merkmale der vermeintlichen Erfindung aufweisen. In der mündlichen Verhandlung wurde jedoch nicht im einzelnen dargelegt, wie der Fachmann diese Dokumente benutzen würde, um zur angefochtenen Erfindung zu gelangen.

In Bezug auf die abhängigen Ansprüche wurde gegen alle außer 2, 3 und 16 bis 19 der Einwand erhoben, sie stellten keine Ausgestaltungen der Erfindung dar. Diese Ansprüche seien daher uneinheitlich mit der vermeintlichen Erfindung. Sie hätten während der Prüfung ausgeschieden werden müssen.

XII. Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Antrag im wesentlichen wie folgt:

Den Einwänden der Beschwerdeführerin bezüglich mangelnder Klarheit und Erweiterung des Inhalts der ursprünglichen Anmeldung wurde widersprochen. Hinsichtlich des letzteren Einwands wurde betont, daß es auch eine Stelle in der ursprünglichen Anmeldung gebe, wo Überspannungsableiter ohne Erwähnung eines Magazins zu finden seien (Spalte 1, Zeilen 41 bis 44). Ferner wurde die breite Auslegung des Anspruchs seitens der Beschwerdeführerin bestritten. Der Anspruch bringe eindeutig zum Ausdruck, daß die Überspannungsableiter sich in dem Raum oberhalb einer Reihe der Anschlußkontakte erstrecken würden. Dies sei nicht der Fall für D5.

Hinsichtlich erfinderischer Tätigkeit sei wichtig zu bemerken, daß im Dokument D1 (siehe Fig. 10 und Seite 17, letzter Absatz) die Vertiefung zwischen den Kontaktreihen zur Aufnahme von Rangierleitungen ausgebildet sei. Infolgedessen, wenn Änderungen bei den angeschlossenen

Leitungen vorgenommen werden müßten, wäre es immer noch nötig, die Überspannungsableiter zu entfernen, um die Rangierarbeiten erledigen zu können. Ferner seien kompakter Aufbau und effiziente Raumausnutzung wesentliche Elemente der Erfindung (siehe Spalte 1, Zeilen 41 bis 47 und Spalte 1, Zeile 55 bis Spalte 2, Zeile 2).

D5 sei daher irrelevant, erstens, weil es sich um ein einziges Anschlußteil und nicht um einen Träger und mehrere Anschlußblöcke handle, und zweitens, weil die Aufgabe (Spalte 2, Zeilen 56 bis 61) ein niedriges Profil sei. Folglich führe dieses Dokument in eine ganz andere Richtung als die Erfindung, wo eine effiziente Ausnutzung der Höhe ein Ziel sei, um zu erlauben, mehrere Anschlußblöcke auf einen Träger zu setzen.

D9/D10 komme der Erfindung näher, aber die Überspannungsableiter würden so entworfen, daß sie eine ununterbrochene Decke über den Blöcken bilden würden. Dieses führe auch in eine andere Richtung. Im System der Dokumente D9/D10 müßten die Überspannungsableiter mehrerer Anschlußblöcke entfernt werden, um Rangierarbeiten zu erledigen.

Die vermeintlichen Ähnlichkeiten zwischen D12, D13 und der Erfindung wurden auch bestritten.

XIII. Einen Antrag, die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zog die Beschwerdegegnerin in der mündlichen Verhandlung zurück.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde (s. V.) ist zulässig.

2. *Änderungen*

2.1 Der Feststellung in der angefochtenen Entscheidung, die Änderungen des Anspruchs 1 seien zulässig (Artikel 123 (2) und (3) EPÜ), ist zuzustimmen, und dies trifft daher auch auf den nunmehr geltenden Anspruch 1 zu.

Die Einbeziehung der Überspannungsableiter in den Anspruch, ohne ein Magazin zu erwähnen, stellt auf jeden Fall eine Einschränkung und keine Erweiterung des Schutzbereiches dar (Artikel 123 (3)). Die Kammer teilt ferner die Meinung der Beschwerdegegnerin, die Einbeziehung der Überspannungsableiter stelle im Hinblick auf die zitierte Stelle (Seite 2, Zeilen 13 - 15 der ursprünglichen Anmeldebeschreibung) keine Erweiterung gegenüber dem Inhalt der ursprünglichen Anmeldung dar (Artikel 123 (2)).

2.2 Dasselbe gilt für die übrigen im Streitpatent vorgenommenen Änderungen.

3. *Klarheit und Auslegung der Ansprüche*

3.1 Mangelnde Klarheit ist kein Einspruchsgrund (Artikel 100 EPÜ). Folglich sind auf mangelnde Klarheit gestützte Einwände unzulässig, wenn dieser vermeintliche Mangel schon im erteilten Patentanspruch bestand. Dies ist hier der Fall.

3.2 In Bezug auf die Auslegung des Anspruchs stimmt die Kammer der Beschwerdegegnerin auch zu, daß der Anspruch eindeutig zum Ausdruck bringt, daß die Überspannungsableiter sich in dem Raum oberhalb einer Reihe der Anschlußkontakte erstrecken. Dies ist nicht der Fall für D5.

#### 4. *Neuheit*

Die Beschwerdeführerin hat der Feststellung, der Anspruchsgegenstand sei neu, ausdrücklich zugestimmt.

Hierzu erübrigen sich daher weitere Ausführungen.

#### 5. *Erfinderische Tätigkeit*

5.1 In D1 ist deutlich dargelegt, daß die Vertiefung zwischen den Kontaktreihen zur Aufnahme von Rangierleitungen ausgebildet ist (Seite 17, letzter Absatz). Die Kammer meint, daß der Fachmann diese Anordnung ohne besondere Veranlassung nicht ändern würde. Eine Anregung zur Änderung scheint es aber in den zur Verfügung stehenden Dokumenten nicht zu geben. Vielmehr deutet keines von den Dokumenten überhaupt an, daß es wünschenswert sei, Änderungen der Anschlüsse während des Betriebs eines Systems, d. h. nach der ursprünglichen Anschlußarbeit, und zwar mit **stets wirksamen** Überspannungsableitern, vorzunehmen. Dieses aber scheint eine wichtige Motivierung für den Erfinder gewesen zu sein.

Allein schon aus diesem Grund überzeugt die Argumentation der Beschwerdeführerin nicht, daß der Fachmann D1 mit D9/D10 oder D1 mit D5 ohne erfinderische Tätigkeit kombinieren würde, um den Gegenstand des Anspruchs zu erreichen.

5.2 Eine - in der Beschwerdebeurteilung erwähnte - Kombination von D1 mit D6 oder D7 scheint nicht geeigneter zu sein als die von D1 mit D5.

5.3 In der Beschwerdebeurteilung wurde auch eine mögliche Anwendung einer Lehre aus D1 auf das in D9/D10 dargestellte System erwähnt, obwohl diese Argumentation in der mündlichen Verhandlung nicht vertieft wurde. Dazu wird folgendes bemerkt: Nichts in D1 deutet darauf hin, daß es mit eingesteckten Überspannungsableitern wünschenswert wäre, die Kontaktreihe für abgehende Leitungen noch frei zu halten. Selbst diese Kombination würde daher den Fachmann nicht zur beanspruchten Erfindung leiten.

5.4 Gemäß einer weiteren in der Beschwerdebeurteilung vorgebrachten Argumentation wird die Erfindung durch das Dokument D13 allein nahegelegt. Nach Ansicht der Kammer unterscheidet sich das in D13 dargestellte System jedoch wesentlich vom beanspruchten Gegenstand. Der Träger ist nicht wannenartig ausgebildet und offensichtlich soll er senkrecht stehen. Der Raum für die Überspannungsableiter ist an der Rückseite des Blocks, neben dem Träger. Würde das System so betrachtet, daß ein waagerechter Träger die Blöcke stützt, wäre dieser Raum **unter** dem Block, nicht, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, **darüber**.

Ferner ist es die Aufgabe der Erfindung in D13, das Einstecken von Trennelementen zu erlauben. Die Kammer findet nirgendwo in den zu Verfügung stehenden Dokumenten eine Lehre, die den Fachmann anleiten würde, diesen Vorteil zu opfern, um die Überspannungsableiter umsetzen zu können. Folglich kommt die Kammer zum Schluß, daß der beanspruchte Gegenstand vom Dokument D13 weder allein, noch in Kombination mit anderen Dokumenten nahegelegt wird.

5.5 Die Beschwerdeführerin hat auch behauptet, das Dokument D12 sei besonders relevant für die Erfindung. Jedoch wurde der Kammer keine detaillierte Beweisführung vorgelegt, um zu zeigen, wie der Fachmann ohne erfinderische Leistung ausgehend vom System des Dokuments D12 zur Erfindung gelangen würde. Es ist auch der Kammer nicht offensichtlich, wie er so darauf kommen sollte.

6. *Sonstiges*

Die Rüge der Beschwerdeführerin, Merkmale von Unteransprüchen seien uneinheitlich mit dem Gegenstand des Hauptanspruchs, ist im Rahmen eines Einspruchs- (Beschwerde-)Verfahrens nach dem Übereinkommen nicht zulässig.

Erstens ist Uneinheitlichkeit kein Einspruchsgrund (Artikel 100).

Zweitens gehört Einheitlichkeit auch nicht zu den Erfordernissen, denen ein Patent bei Aufrechterhaltung in geändertem Umfang genügen muß (Artikel 102 (3)). Die Bestimmungen zur Einheitlichkeit (Artikel 82, Regel 30) beziehen sich ausdrücklich (nur) auf Anmeldungen und nicht auf erteilte Patente. Dementsprechend beziehen sich auch die Bestimmungen zu Teilanmeldungen (Artikel 76, Regel 25) ausschließlich auf Anmeldungen bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens (Regel 51 (4)) und nicht auf erteilte Patente.

Kann die korrekte Anwendung der Einheitlichkeits-Bestimmungen durch die Prüfungsabteilung aus diesen Gründen schon im Einspruchsverfahren nicht nachgeprüft werden, so trifft dies erst recht auf das Beschwerdeverfahren zu, in welchem (nur) zu prüfen ist, ob die

Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchs-  
abteilung, wenn sie zulässig ist, begründet ist  
(Artikel 110 (1) EPÜ).

Die Kammer sieht daher keine Möglichkeit, die Frage zu  
erörtern, ob die Gegenstände abhängiger Ansprüche  
überhaupt uneinheitlich mit dem Gegenstand des Anspruchs  
sein können, den sie durch zusätzliche Merkmale weiter  
einschränken, oder (falls ja) ob sie es im vorliegenden  
Fall sind.

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

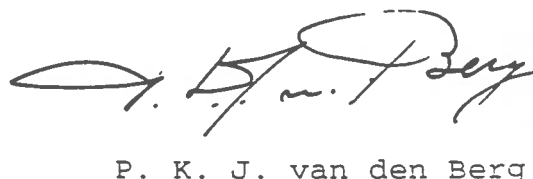
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit dem  
Auftrag zurückverwiesen, das Patent in dem geänderten  
Umfang gemäß dem Antrag der Beschwerdegegnerin (s. X.)  
aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



M. Kiehl

Der Vorsitzende:



P. K. J. van den Berg



